

Haushaltssatzung der Gemeinde Schöfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung vom
und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen
zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird:

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	596.100 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	733.800 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	93.300 €

2. im Finanzhaushalt auf

a.)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	545.800 €
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ² von	652.900 €
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 107.100 €

b.)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	439.300 €
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	126.500 €
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	312.800 €

festgesetzt.

² einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 70.000 €

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	280 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	320 v.H.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **1,825** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7
Weitere Vorschriften**

1. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind einseitig deckungsfähig für Auszahlungen für Investitionen in den jeweiligen Teilhaushalten!
2. Ab einem Investitions- oder Sanierungsvolumen von mehr als 10.000 € je Maßnahme hat ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik zu erfolgen!
3. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind nach § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, soweit die korrespondierenden Ansätze für ordentliche Aufwendungen im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 81 €

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 148.575 €

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.323.506 €

Schönfeld, den _____

Siegel

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind ambekannt gegeben worden.